

GND-Übergangsregeln für Kongresse

GND-ÜR	C6 Kongressname aus Veranstalter und Gattungsbegriff		
Regeltext	Besteht der Name des Kongresses nur aus dem Namen der veranstaltenden Körperschaft und einem Gattungsbegriff, wird der bevorzugte Name in unselbstständiger Form mit dem Namen der Körperschaft als erstem und dem Gattungsbegriff als zweitem Glied der bevorzugten Namensform erfasst.		
Verwendung	Formalerschließung: Die Entscheidung über die Verwendung bzw. Nichtverwendung im Bereich der Formalerschließung bleibt von der Neudefinition unberührt. Die gegenwärtige Praxis bleibt bestehen.		
Erläuterung	Nach RSWK werden auch unspezifisch benannte Kongresse von Körperschaften als Veranstaltungen behandelt. Nach den RAK-WB wird in diesen Fällen der Kongress nicht berücksichtigt. Für die GND muss eine einheitliche Regelung getroffen werden. Die vorliegende GND-ÜR orientiert sich an der internationalen Praxis.		
Regelwerke	RAK-WB: 681,b RSWK: 607,7		
Beispiele	GKD:	SWD:	GND:
	--	800 k Sozialdemokratische Partei Deutschlands 801 x Parteitag <1877>	111 Sozialdemokratische Partei Deutschlands \$b Parteitag \$d 1877 \$c Gotha